

76. Wenn die Gütergemeinschaft in Folge des Konkurses durch Vertrag aufgehoben worden, können dann die ausgefallenen gütergemeinschaftlichen Gläubiger sich an das später durch Erbansfall von der nicht persönlich verhafteten Ehefrau erworbene Vermögen halten? *U. R. N. II. 1* §§. 360 flg. 380. 392. 412 flg. 421 flg. 634. 653. 658. 661.

IV. Civilsenat. Urt. v. 22. Dezember 1885 i. S. W. G. (Bekl.) w. J. B. (Rl.) Rep. IV. 391/85.

I. Landgericht Essen.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Der Ehemann der Beklagten verschuldete dem Kläger für entnommene Goldwaren die Summe von 5777 *M.* Nachdem über das gütergemeinschaftliche Vermögen des Schuldners und seiner Ehefrau der Konkurs eröffnet worden, bei welcher jene Forderung in Höhe von 4656 *M.* ausfiel, wurde die zwischen beiden bestandene Gütergemeinschaft durch Vertrag aufgehoben. Später fiel der Beklagten eine Erbschaft an, und der Kläger verlangte aus letzterer, auf Grund der früher bestandenen Gütergemeinschaft seine Befriedigung. In den beiden Vorinstanzen ist die Beklagte auch verurteilt worden. Auf die Revision derselben ist das Berufungsurteil aufgehoben und der Kläger abgewiesen worden, und zwar aus folgenden

Gründen:

„Durch die Gütergemeinschaft entsteht unter den Eheleuten bezüglich aller Güter und Schulden, soweit nicht das Gesetz eine ausdrückliche Ausnahme macht (§§. 363 flg. *U. R. N. II. 1*), eine vermögensrechtliche Gemeinschaft, indem das Vermögen beider Eheleute ein einheitliches Ganzes bildet, aus welchem die Gläubiger — auch des einen Ehegatten —

uneingeschränkt ihre Befriedigung erlangen können (§§. 380 flg. a. a. D.). Eine solchergestalt eingetretene und wirksame Vermögensgemeinschaft wird — in allen ihren Folgen — aufgelöst und beendet durch den Tod eines Ehegatten (§. 634 a. a. D.). Tritt dieser Fall der Auflösung ein, so werden die Anteils- und Gläubigerrechte abgeschlossen und spezialisiert; die Schulden beider Eheleute haften auf dem gemeinschaftlichen Vermögen und erwarten aus dem letzteren ihre Befriedigung (§§. 653. 661 a. a. D.), während das, was der überlebende Ehegatte — nach erfolgter Auflösung der Gütergemeinschaft — ohne Rücksicht auf den Besitz der Erbschaftsmasse erwirbt, also auch was ihm nach jenem Zeitpunkte durch Erbschaft anfällt, nicht zu dem gütergemeinschaftlichen Vermögen gehört und daher, insofern nicht eine persönliche Verhaftung vorhanden ist, von den gütergemeinschaftlichen Gläubigern nicht in Anspruch genommen werden kann (§§. 634 flg. 658 flg. a. a. D.). Das Gesetz gestattet aber auch im Laufe der Ehe eine Ausschließung und Aufhebung der Gütergemeinschaft unter anderen — wie im vorliegenden Falle — wenn der eine Ehegatte in Konkurs verfallen ist und der andere von der Gemeinschaft für die Zukunft wieder abgehen will (§§. 412 flg. 421 flg. a. a. D.). Es fragt sich, ob für diese vertragsmäßige Aufhebung, namentlich in Ansehung der Gläubigerrechte, dieselben Grundsätze gelten, welche für die Auflösung der Gütergemeinschaft durch den Tod maßgebend sind. Der Berufungsrichter hat das verneint und sich dafür auf die Judikatur des ehemaligen preussischen Obertribunales, vgl. Präj. 1950 vom 28. Oktober 1847 (Samml. Bd. 1 S. 145), Präj. 1957 vom 19. November 1847 (Samml. Bd. 1 S. 144; Entsch. des Obertrib. Bd. 16 S. 226); das Erf. des früheren Reichsoberhandelsgerichtes vom 13. November 1875 (Entsch. des R.O.H.G.'s Bd. 19 S. 42) und auf das Urteil eines früheren Hilfssenates des Reichsgerichtes vom 26. September 1881 (Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 5 S. 275),

berufen, in welchen durch Bezugnahme auf das Erkenntnis des Reichsoberhandelsgerichtes vom 13. September 1873,

vgl. Entsch. des R.O.H.G.'s Bd. 10 S. 419,

die Wirkung der Aufhebung der Gütergemeinschaft im Falle des Konkurses dahin bestimmt worden ist, daß die während der Gütergemeinschaft kontrahierten Schulden von der Aufhebung überall nicht berührt werden, bezüglich ihrer vielmehr die Gütergemeinschaft als fortbestehend gedacht

wird, sodaß jeder Erwerb, welchen ein Ehegatte während des Bestehens der Ehe nach der Aufhebung der Gütergemeinschaft macht, den Gläubigern, deren Forderungen vor der Aufhebung entstanden sind, ebenso verhaftet ist, wie derselbe den gedachten Gläubigern haften würde, wenn die Gütergemeinschaft nicht aufgehoben wäre. Allein dieser Auffassung kann nicht beigetreten werden. Es mag dahingestellt bleiben, ob — worauf in den angezogenen früheren Entscheidungen ein erhebliches Gewicht gelegt wird — die vorstehend aufgestellten Grundsätze Anwendung finden auf den Fall der Absonderung der Güter wegen Überschuldung des einen gütergemeinschaftlichen Ehegatten (§§. 391 flg. a. a. O.), ob also in diesem Falle für die, während der Ehe entstandenen Schulden die Gütergemeinschaft als fortbestehend und wirksam angesehen wird, sodaß auch der spätere — unabhängig von dem gütergemeinschaftlichen Vermögen — gemachte Erwerb zu dem letzteren gerechnet und den früheren Gläubigern mitverhaftet wird; denn der Fall einer solchen Absonderung liegt hier nicht vor. Wegen Überschuldung des Ehegatten — weil die Voraussetzung für eine Gütergemeinschaft aufhebend — die Absonderung des Vermögens zu verlangen, ist — nach der Stellung der betreffenden Bestimmungen in dem Systeme des Allgemeinen Landrechtes — ein aus dem gütergemeinschaftlichen Verhältnisse entspringendes Recht und der Zustand der Überschuldung an sich kein Grund für die Aufhebung der Gütergemeinschaft (§§. 360 flg. 392 a. a. O.), von welcher das Allgemeine Landrecht erst später unter einem besonderen Marginale von §. 412 a. a. O. ab handelt. Man ist daher bei dieser begrifflichen Verschiedenheit auch nicht berechtigt, die Wirkung der Vermögensabsonderung, wie sie in den besprochenen Entscheidungen festgestellt worden ist, ohne weiteres auf den Fall der Aufhebung der Gütergemeinschaft durch Vertrag im Falle des Konkurses (§. 421 a. a. O.) auszudehnen, für welche — gemeinsam mit den übrigen für zulässig erklärten Aufhebungsgründen — die Wirkung unter den Eheleuten in §§. 427. 432 a. a. O., die Wirkung in Ansehung Dritter in den §§. 428 flg. a. a. O. bestimmt und im §. 431 a. a. O. als Regel aufgestellt ist:

„Überhaupt bleiben auch nach Aufhebung der Gemeinschaft den Gläubigern, deren Forderungen während derselben entstanden sind, ihre Rechte an das gemeinschaftlich gewesene Vermögen ungeändert vorbehalten;“

während in Beziehung auf die Eheleute selbst der §. 432 a. a. D. verordnet:

„In allen übrigen Stücken aber werden die Rechte und Pflichten der Eheleute sowohl unter sich, als gegen andere so beurteilt, als ob gar keine Gütergemeinschaft unter ihnen entstanden wäre.“

Schon diese eingehenden Einzelbestimmungen lassen die begriffliche Verschiedenheit der Vermögensabsonderung und der Aufhebung der Gütergemeinschaft durchblicken und erkennen, daß in letzterem Falle das Gesetz für die Gläubiger, deren Forderungen während der Gütergemeinschaft entstanden sind, den Umfang ihrer Rechte an das gemeinschaftliche Vermögen hat bestimmen wollen nach dem Zeitpunkte der thatsächlich erfolgten Aufhebung der Gütergemeinschaft, und daß es daher mit Absicht — nicht wie im §. 394 a. a. D. — von einer Verhaftung des „gemeinschaftlichen Vermögens“, sondern von einer Verhaftung des „gemeinschaftlich gewesenen Vermögens“ spricht. Der legislatorische Gedanke hat also dahin Ausdruck erhalten, daß nach erfolgter vertragsmäßiger Aufhebung der Gütergemeinschaft eine Gütergemeinschaft in vollem Bestande, auch den früheren Gläubigern gegenüber, nicht mehr besteht, daß deren Rechte an das Vermögen der Eheleute aber konserviert bleiben, wie solches im Zeitpunkte der Gütergemeinschaft gemeinsam bestand, also an das „gemeinschaftlich gewesene“ Vermögen. Dieser gewählte Ausdruck ist daher nicht, wie das Reichsoberhandelsgericht in dem vorerwähnten Erkenntnisse vom 13. September 1873 meint, eine inkorrekte Fassung für die im §. 394 a. a. D. gewählte Bezeichnung „gemeinschaftliches Vermögen“, sondern eine zur Unterscheidung von dieser Bestimmung, mit Vorbedacht gewählte Bezeichnung, um das Recht der Gläubiger — abweichend von der sonstigen Wirkung einer Gütergemeinschaft — auf das zur Zeit der Aufhebung der Gütergemeinschaft vorhandene gemeinsame Vermögen der Eheleute zu beschränken. Ist das aber der Fall, und bildet dieses gemeinsame Vermögen — wie im Todesfälle eines gütergemeinschaftlichen Ehegatten — eine den Gläubigern verhaftete Vermögensmasse, so folgt daraus von selbst, daß der von einem der Eheleute nach erfolgter Aufhebung der Gütergemeinschaft, ohne Rücksicht auf den Besitz des gemeinschaftlich gewesenen Vermögens, gemachte Erwerb, insonderheit also eine erst nach jenem Zeitpunkte angefallene Erbschaft, jenem Vermögen — beim Mangel der attraktiven Kraft der Gütergemeinschaft — nicht zuwachsen kann, sondern ein von

demselben getrenntes Sondervermögen bildet, an welches die Gläubiger nicht auf Grund der früher bestandenen Gütergemeinschaft, sondern nur in Veranlassung einer persönlichen Haftbarkeit des erwerbenden Ehegatten sich halten können. Da nun aber eine solche persönliche Verhaftung der Beklagten für die Forderung des Klägers nicht besteht, der Erbanfall auch erst nach aufgehobener Gütergemeinschaft erfolgt ist, so folgt aus den aufgestellten Rechtsgrundsätzen, daß das Verlangen des Klägers, auf Grund seines Rechtes an das gütergemeinschaftlich gewesene Vermögen seine Befriedigung aus der, nach Aufhebung der Gütergemeinschaft der Beklagten angefallenen Erbschaft zu verwirklichen, ein unberechtigtes ist. Dem — in einigen der erwähnten Erkenntnisse — für die entgegen gesetzte Auslegung des Gesetzes betonten Einflusse der Gütergemeinschaft auf die Interessen des öffentlichen Kredites konnte ein besonderes Gewicht nicht beigelegt werden.

Hiernach war, wie gesehen, zu erkennen.“